Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft (1)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

4. Daß die gelegentlichen, von der Rekurrentin selber als „bescheiden" bezeichneten Naturalgaben der Großeltern den beträchtlichen Fehlbetrag von Fr. 52.45 im Monat auszugleichen vermöchten, wird von der Rekurrentin nicht behauptet.

5. Die Behauptung der Rekurrentin endlich, es dürfte den Eltern L. möglich sein, die noch fehlenden Mittel für den Unterhalt der Kinder auf dem Wege der Selbsthilfe zu beschaffen, kann nicht ernst genommen werden, da die Rekurrentin nicht angibt, wie sie sich diese Selbsthilfe vorstellt. Es sei jedoch bemerkt, daß der Frau L., die fünf kleine Kinder zu betreuen hat, eine wesentliche Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten wäre.

6. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen (§ 105, Abs. 4 A. -u. N. G.).

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 19. Mai 1953.)

## D. Verschiedenes

**Zur Anwendung von Art. 4, lit. b des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.** *Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern an die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 15. August 1952.*

Art. 4, lit. b des Konkordats will die konkordatliche Unterstützung der aus einer Familieneinheit ausscheidenden Person begünstigen. Die ausscheidende Person ist sowohl dann konkordatlich zu unterstützen, wenn zwar nicht sie persönlich, wohl aber ihr bisheriges Familienhaupt die Wartefrist erfüllt hatte, als auch dann, wenn zwar nicht das bisherige Familienhaupt, wohl aber die ausscheidende Person selber sie erfüllt hatte (d. h. hätte, wenn sie nicht zu der Familieneinheit gehört hätte). Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn die ausgeschiedene Person während der Zeit, da sie zu der Familieneinheit gehörte, selber noch unter Wartefrist stand: in diesem Falle unterbricht die vom Familienhaupt bezogene Unterstützung gegebenenfalls – d. h. unter den Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 3 des Konkordats – auch ihre eigene Wartefrist.

Der Konkordatswohnsitz der Eheleute R.-E. im Kanton Zürich war am 27. Oktober 1946, gemäß Art. 12, Abs. 4 des Konkordats, erloschen, weil der Ehemann am 27. Oktober 1945 eine mehrjährige Freiheitsstrafe angetreten hatte. Ein neuer Wohnsitz wurde am 8. August 1947 mit der Rückkehr des Ehemannes begründet. Von da an lief die neue Wartefrist für die Eheleute R. Der Ehemann konnte sie nicht erfüllen, weil seine außerhalb seiner Unterstützungseinheit stehende Tochter Jolanda, geb. 1938, unterstützt werden mußte (und noch muß; Art. 2, Abs. 4 des Konkordats). Er persönlich mußte aber in dieser Zeit nicht unterstützt werden. Ebenso wenig mußte Frau R. – seit der Scheidung, 14. September 1949, Frau E. – unterstützt werden. Sie hatte daher am 8. August 1951 die Wartefrist erfüllt. Der Umstand, daß während der Zeit, da sie zur Familieneinheit des Ehemannes gehörte, eine außerhalb der Familieneinheit stehende Stieftochter unterstützt werden mußte und der Ehemann deswegen die Wartefrist nicht erfüllen konnte, war unseres Erachtens nicht geeignet, auch die persönliche Wartefrist der Stiefmutter (bis zum 14. September 1949) zu unterbrechen; das wäre eine Konstruktion, die weder dem Wortlaut noch dem Sinne von Art. 4, lit. b des Konkordats entspräche. (Die zürcherischen Behörden haben dieser Auffassung zugestimmt. – Redaktion.)